

TE Vwgh Beschluss 2022/10/28 Ra 2022/10/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl und die Hofrätin Dr. Leonhartsberger sowie den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Derfler, über die Revision der Dr. E W in S, vertreten durch Mag. Hannes Gabriel, Rechtsanwalt in 9871 Seeboden, Hauptstraße 84, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 28. Oktober 2021, Zl. KLVwG-1788/2/2021, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in einer Angelegenheit nach dem Kärntner Landesforstgesetz 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Kärnten (Verwaltungsgericht) wurde die Beschwerde der nunmehrigen Revisionswerberin gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 19. Juli 2021, mit dem der Revisionswerberin und zwei weiteren Miteigentümern einer näher bezeichneten Besitzgemeinschaft eine Ausnahmegewilligung zur Teilung von Grundstücken nach dem Kärntner Landesforstgesetz 1979 (K-LFG) erteilt worden war, mit der Begründung zurückgewiesen, dass es der Revisionswerberin aufgrund der vollinhaltlichen Stattgabe des verfahrenseinleitenden Antrags am erforderlichen Rechtsschutzinteresse mangle.

2 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG).

3 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

4 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

5 Eine Revision hängt nur dann von der Lösung einer Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG ab, wenn sich die Rechtsfrage innerhalb des vom Revisionswerber durch den Revisionspunkt selbst definierten Prozessthemas stellt. Die Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses, auch die Zulässigkeit einer Revision, hat daher im Rahmen des Revisionspunkts zu erfolgen und sich auf das dort geltend gemachte Recht zu beschränken (vgl. VwGH 12.8.2022, Ra 2022/12/0009; 11.3.2022, Ro 2019/16/0017; 13.1.2021, Ra 2020/05/0036 bis 0041; 24.10.2019, Ra 2018/15/0011).

6 Die Revisionswerberin behauptet, in ihrem subjektiven Recht auf meritorische Entscheidung über ihre Beschwerde dadurch verletzt zu sein, dass das Verwaltungsgericht entgegen dem Spruch des (lediglich) ihre Zustimmung zur Antragstellung zur Erteilung der forstrechtlichen Ausnahmegenehmigung ersetzenden Beschlusses des Bezirksgerichts Villach vom 27. Mai 2020 angenommen habe, dass damit auch ihre Zustimmung zur grundbücherlichen Durchführung des Realteilungsbeschlusses des Bezirksgerichts Villach vom 7. April 2017 als erteilt gelte und die Revisionswerberin „daher“ mangels Rechtsschutzinteresses nicht zur Erhebung der Beschwerde legitimiert sei.

7 Zur Zulässigkeit der Revision wird vorgebracht, der Verwaltungsgerichtshof habe noch nicht beantwortet, inwieweit die in § 2 Abs. 1 K-LFG festgelegten Erfordernisse des Gemeinwohls auch dann zu prüfen sind, wenn formal und teilungsplanmäßig zwar die Ausnahmegenehmigung des § 2 Abs. 2 lit. c Z 1 K-LFG erfüllt sei, aber bezogen auf die

tatsächlichen Verhältnisse in der Natur das Interesse an den Erfordernissen des Gemeinwohls der Teilungsgenehmigung entgegenstünde.

8 Mit dem Zulässigkeitsvorbringen spricht die Revisionswerberin die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken an. Mit dem gegenständlich angefochtenen Beschluss wurde aber nicht inhaltlich über die Ausnahmegenehmigung abgesprochen, sondern die Beschwerde der Revisionswerberin zurückgewiesen, weil ihrem verfahrenseinleitenden Antrag vollinhaltlich stattgegeben worden und insofern das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses zu verneinen sei. Dementsprechend wurde von der Revisionswerberin als Revisionspunkt die Verletzung im Recht auf meritorische Entscheidung über ihre Beschwerde geltend gemacht. Die von der Revisionswerberin im Rahmen ihrer Zulässigkeitsbegründung aufgeworfene Rechtsfrage zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken stellt sich jedoch im Rahmen des vorliegenden Prozessthemas nicht, in dem es ausschließlich um die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde der Revisionswerberin geht. Die Zulässigkeitsbegründung der gegenständlichen Revision enthält kein Vorbringen, das im Zusammenhang mit der Zurückweisung der Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresses der Revisionswerberin steht.

9 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 28. Oktober 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022100159.L00

Im RIS seit

01.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at